

# Amtliches Bekanntmungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 13

Ausgabetag: 28. Dezember 2016

42. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
47.)	7. Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008	158
48.)	7. Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010	160
49.)	5. Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS- ) vom 21.12.2011	162
50.)	33. Satzung vom 20.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer –Gewässergebührensatzung- vom 22. März 1982	165
51.)	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2017	167
52.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“ und (gleichzeitig) Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 i. V .m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)	168

Herausgeber: Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

47.)

### 7. Satzung

vom 20.12.2016

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 – 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

#### Abschnitt I

#### Gebührenrechtliche Regelungen

1. **§ 3 Abs. 6** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,80 €**. Die gilt auch für privat erstellten Freispiegelgefällekanal.“

2. **§ 3 Abs. 7** in Abschnitt I „Gebührenrechtliche Regelungen“ erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) für ein Grundstück, das sich außerhalb vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne der jeweils gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck befindet, erfolgt, und die Kleinpumpstation(en) vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,40 €**.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20.12.2016

In Vertretung  
  
- Teka -  
Allgemeiner Vertreter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 158



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

48.)

### 7. Satzung

vom 20.12.2016

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 6** erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **10,66 €/m<sup>3</sup>** abgefahrener Transportmenge
- b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. **83,30 €** zu entrichten.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20.12.2016

In Vertretung



– Tekaat –  
Allgemeiner Vertreter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 160



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

49.)

### 5. Satzung

vom 20.12.2016

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |   |        |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße):                | 1,00 € |
| - in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,89 € |
| - in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr):  | 0,67 € |

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |   |        |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr):  | 0,68 € |
| - in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,61 € |
| - in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße):                | 0,53 € |

#### Artikel II

In der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2011 werden in der Kategorie II. - „*Fahrbahnreinigung*“ sowie *Reinigung und Winterwartung „Gehweg“ durch die Anlieger. Winterwartung der „Fahrbahn“ durch die Gemeinde (W1-W3)*- folgende Änderungen vorgenommen:

**bisher**

**zukünftig**

- Heggenkamp, von Ludgerusstraße bis Kilianstraße

---

In der Kategorie **III.** -„*Fahrbahn- und Gehwegreinigung und Winterwartung durch die Anlieger (§ 2 SRS)*“- werden folgende Änderungen vorgenommen:

**bisher**

**zukünftig**

-Alte Landstraße

-Alte Landstraße, Teilstück von Hausnummer 1a bis Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstück 539

-Heggenkamp, von Kilianstraße bis Freudenbergstraße  
-Heggenkamp, von Alte Dorstener Straße bis Freudenbergstraße

-Heggenkamp

-Kirchweg

-Kirchweg, von Alte Landstraße Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstück 485

-„Stichweg Beckenbreiter Stege“, mit der Lagebezeichnung Gemarkung Damm, Flur 5, Flurstück 609

-Beckenbreiter Stege (Stichweg Gemarkung Damm, Flur 5, Flurstück 609)

---

-Schwalbensteg, von Hausnummer 2a bis Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstück 793

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

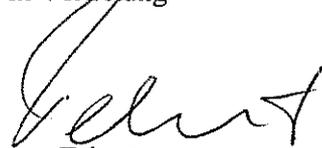
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20.12.2016

In Vertretung



- Tekaats -

Allgemeiner Vertreter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 162



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

50.)

### 33. Satzung

vom 20.12.2016

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496),

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 33. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 beschlossen.

#### Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

1. in den Gebieten des § 2 Abs.1:	17,00 €/ha
2. in den Gebieten des § 2 Abs. 2:	
a) Schermbecker Mühlenbach	6,00 €/ha
b) Rhaderbach/Wienbach	11,00 €/ha
c) Obere Issel	27,50 €/ha
d) Raesfelder Isselverband	22,00 €/ha
e) Mittlere Issel	21,00 €/ha

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20.12.2016

In Vertretung



- Tekaats -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 165



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

51.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

**05. April 2017**

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 251 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2017 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck [www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de) zur Verfügung.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (vom 02.01.2017 bis einschl. 16.01.2017) Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 28. Dezember 2016

Der Bürgermeister

In Vertretung

-Tekaat-

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 167



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

- 52.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1 und 2. Abschnitt“ und (gleichzeitig) Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ der Gemeinde Schermbeck;**  
**hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, den damaligen Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Gewerbegebiet Hufenkampweg“ wieder aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 hat der Rat der Gemeinde Schermbeck gleichzeitig die Aufstellung eines Verfahrens zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Kapellenweg“ aufgrund geänderter Planungsziele der Gemeinde und Unwirksamkeit des Bebauungsplanes beschlossen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 52 überplant werden soll.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 52 und Nr. 43 sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 sind in den beigefügten Übersichtskarten kenntlich gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist:  
<http://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

46514 Schermbeck, 21.12.2016

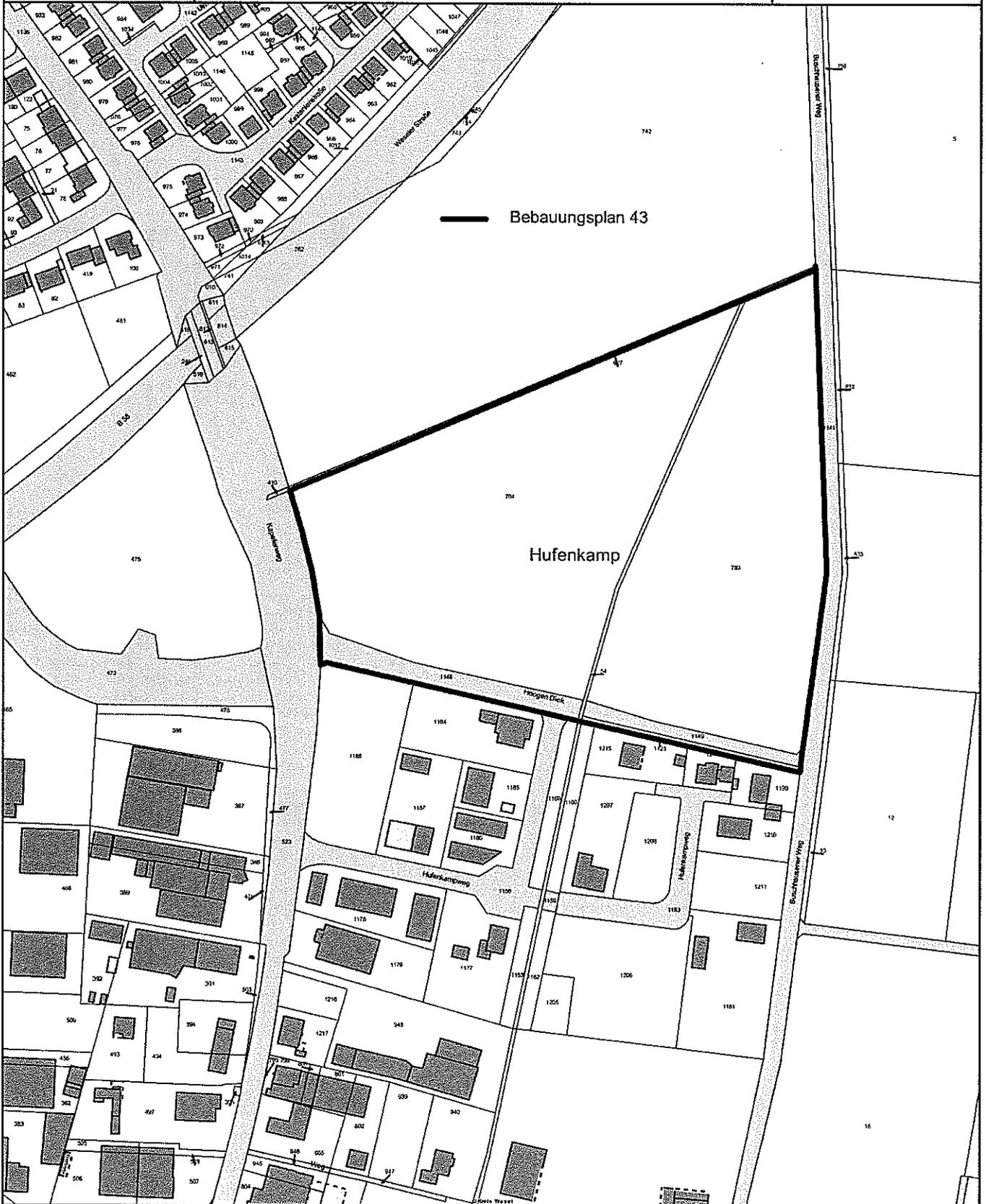
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Tekaats

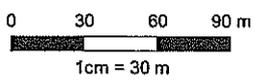




Datum: 08.12.2016

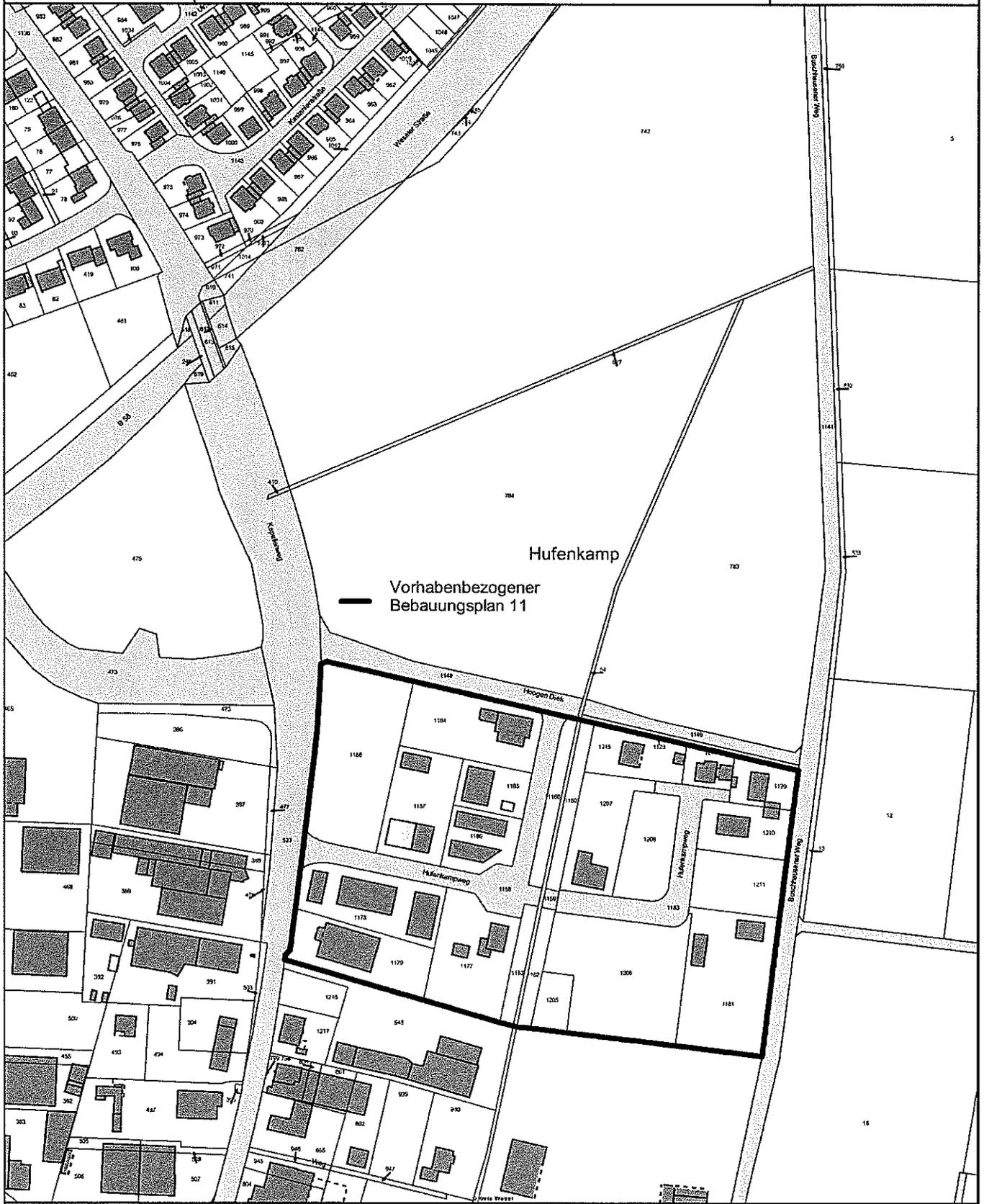


Maßstab 1 : 3.000

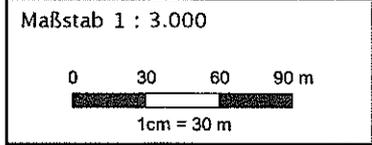




Datum: 08.12.2016



**—** Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan 11



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 13  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.12.2016,  
S. 168

